



**Maßnahme zur Begleitung von Rehabilitanden zur Vorbereitung, Anbahnung und Stabilisierung betrieblicher Ausbildung, betrieblicher Umschulung und versicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX\***

\* Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf die ab 01.01.2018 mit dem Inkrafttreten der Stufe 2 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) gültige Fassung des SGB IX.

**Stand 21.09.2017**

**Produktinformation**

der Zentrale (RP21) und der Einkaufsorganisation

Teilhabebegleitung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX (THB)

**Zielsetzung**

Mit der Teilhabebegleitung (THB) soll die Vorbereitung, Anbahnung und die Stabilisierung einer betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung individuell und bedarfsorientiert unterstützt und nach erfolgreichem Abschluss eine möglichst dauerhafte Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt erreicht werden.

**Zielgruppe**

Die THB ist ein Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) i. V. m. § 19 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) mit einem Förderbedarf nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX, die nicht auf eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 SGB IX für Menschen mit Behinderungen angewiesen sind.

Die Teilnehmer sind aufgrund ihres Leistungsvermögens grundsätzlich in der Lage, den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung, Umschulung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung gerecht zu werden.

Die THB ist insbesondere für Teilnehmer vorgesehen, die eine punktuelle und zeitlich befristete Unterstützung benötigen. Sie ist nicht vorgesehen für eine gleichzeitige Förderung von rehaspezifischen Maßnahmen. Sofern während der Teilnahme an einer allgemeinen Maßnahme ein rehaspezifischer Förderbedarf deutlich wird, ist im Einzelfall eine parallele Förderung mit der THB möglich.

**Leistungsgegenstand**

Die THB besteht aus drei Modulen:

- **Modul 1**      **Berufliche Orientierung**
- **Modul 2**      **Heranführung an die Ausbildung, Umschulung oder Beschäftigung**
- **Modul 3**      **Ausbildungs-, Umschulungs- oder Beschäftigungssicherung**

Die Teilnehmerplätze werden nicht getrennt nach Modulen bestellt. Die Teilnehmenden werden jedoch einem Modul zugewiesen. Dabei ist zu beachten, dass für die Teilnahme am Modul 2 immer auch von einem Bedarf für die Begleitung der Ausbildung, Umschulung oder Beschäftigung im Modul 3 auszugehen ist.

Ein Teilnehmerplatz gilt unabhängig davon, in welches Modul der Teilnehmer zugewiesen wird, als besetzt.

Bei der Vorbereitung, Anbahnung und Stabilisierung einer betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung handelt es sich um eine individuelle und kontinuierliche Unterstützung der Teilnehmer, die sich an der konkreten Lebenssituation und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf ausrichtet und in der Regel nicht um eine Gruppenmaßnahme.

### Modul 1 Berufliche Orientierung

Ziel ist die Erreichung einer ausreichenden beruflichen Orientierung für einen oder mehrere Beruf/e oder Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Interessen, der gesundheitlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des Teilnehmers sowie der Anforderungen des Arbeitsmarktes. Die THB soll bei der Erarbeitung von realistischen beruflichen Vorstellungen und Wünschen unterstützen.

Die berufliche Orientierung kann durch Praxistage in Betrieben und Dienststellen ergänzt werden. Praxistage in einem Betrieb sollen einen Umfang von fünf Arbeitstagen i. d. R. nicht überschreiten. Die THB wird im vereinbarten Umfang auch in dieser Zeit durchgeführt. Ein persönlicher Besuch im Betrieb ist vom Auftragnehmer durchzuführen/vorzusehen.

Das Kernelement dieses Moduls ist die Erreichung einer ausreichenden beruflichen Orientierung und fundierten Berufswahl, die durch folgende Qualifizierungs- und Fördersequenzen erreicht werden soll:

- Durchführung eines strukturierten Eingangsgesprächs mit einem Mindestumfang von 60 Minuten
- Analyse der Rahmenbedingungen und der bisherigen beruflichen Orientierung
- ggf. Erarbeitung eines Perspektivwechsels
- Förderung der IT- und Medienkompetenz zur individuellen beruflichen Orientierung z. B. BERUFENET, JOBBÖRSE
- Erhaltung und /oder Verbesserung von Motivation und Aktivierung, Problembewusstsein, Selbsteinschätzung
- Einübung von Selbstvermarktungsstrategien
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, Praxistage und Assessment Center
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- eigenständige Nutzung der JOBBÖRSE
- Anbahnung, Durchführung und Analyse von Praxistagen

**Das Modul dient nicht der Abklärung, ob und in welchem Umfang die Art oder Schwere der Behinderungen einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen bzw. der Frage, ob wegen Art oder Schwere der Behinderungen die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) die notwendige und geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist (§ 219 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).**

### Modul 2 Heranführung an die Ausbildung, Umschulung oder Beschäftigung

Ziel ist die Aufnahme einer geeigneten betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf der Grundlage der getroffenen und mit der zuständigen Beratungsfachkraft des Bedarfsträgers abgestimmten Berufswahlentscheidung.

Ziel dieses Moduls ist auch die individuelle Vorbereitung des Teilnehmers auf die Ausbildungs-/ Umschulungs- oder Beschäftigungsaufnahme.

Dazu hat der Auftragnehmer die Teilnehmer im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit sowie durch die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer passgenauen Stelle zu unterstützen und eine aktive Stellenakquise zu betreiben. Zudem hat der Auftragnehmer die vom Teilnehmer vorab beschrittenen Wege herauszuarbeiten und gemeinsam mit der zuständigen Beratungsfachkraft des Bedarfsträgers individuell zu beurteilen und zu nutzen.

Dabei soll der Teilnehmer motiviert werden, sich aktiv um eine betriebliche Ausbildungs-/ Umschulungsstelle oder versicherungspflichtige Beschäftigung zu bemühen. Weiter sollte er in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Ausbildungs-/Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und seine Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen und einzusetzen.

Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf den Teilnehmer ausgerichtet werden muss:

- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der aktuellen Standards
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen auch per E-Mail/Internet/JOBBÖRSE/Briefpost und Telefon
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen)
- Aktives Bewerbungstraining zur Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche (dabei grundsätzlich Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining) und ggf. Begleitung
- Vorbereitung auf Testverfahren
- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und ggf. bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Ausbildungsstellensuche (Online-Angebote wie z. B. die JOBBÖRSE der BA, Tagespresse usw.) und Vorschlag von freien Ausbildungsstellen
- Stärkung und Nachhaltung der Eigenbemühungen des Teilnehmers
- Begleitung während der Praxistage, die zur Begründung von betrieblichen Ausbildungen bzw. Umschulungen oder versicherungspflichtigen Beschäftigungen dienen.

Der Auftragnehmer ist für die Akquise der betrieblichen Ausbildungs- / Umschulungs- / Arbeitsstellen verantwortlich und unterstützt durch aktive Begleitung die Begründung der Vertragsverhältnisse. In die Akquise ist der Teilnehmer einzubeziehen.

Der Auftragnehmer hat den Bedarfsträger über die Unterzeichnung des Ausbildungs- / Umschulungs-/ Beschäftigungsvertrages und den tatsächlichen Beginn des Vertragsverhältnisses zu unterrichten.

Aus der individuellen Vorbereitung des Teilnehmers können sich des Weiteren folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf den Teilnehmer ausgerichtet werden muss:

- Abbau von Ängsten und Hemmnissen
- Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten (z. B. Verbindung mit ÖPNV zum Betrieb)
- Entdeckung eigener Stärken und Ressourcen zur Problemlösung
- bei Bedarf Förderung von Merkmalen des Arbeitsverhaltens (z. B. Konzentrationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit usw.)
- sozialpädagogische und ggf. psychologische Begleitung bei der Verarbeitung von Misserfolgen.

### **Modul 3      Ausbildungs-, Umschulungs- oder Beschäftigungssicherung**

Ziel der Ausbildungs-, Umschulungs- und Beschäftigungssicherung ist die nachhaltige Stabilisierung des Teilnehmers im betrieblichen Alltag, um eine dauerhafte Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.

Hierzu gehören folgende Angebote:

- Stabilisierung der betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Vorbereitung und Absicherung des Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung bzw. Umschulung

#### **a) Stabilisierung der betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder einer versicherungspflichtigen Beschäftigung**

Zur Stabilisierung des Vertragsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung des Teilnehmers im Betrieb bezogen auf den Betriebsalltag.

Darüber hinaus umfasst die Begleitung insbesondere:

- Krisenintervention
- Konfliktbewältigung
- Alltagshilfen, Unterstützung bei der Wahrnehmung weiterer Hilfsangebote bzw. Beratungsstellen
- entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Reflektion der betrieblichen Anforderungen und Einhaltung von vertraglichen Vereinbarungen
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den an der Ausbildung / Umschulung und Beschäftigung Beteiligten.

### **b) Vorbereitung und Absicherung des Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung bzw. Umschulung**

Ziel ist die nahtlose und nachhaltige Integration in eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Spätestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildungs- bzw. Umschulungsphase sind intensive Integrationsbemühungen seitens des Auftragnehmers und Teilnehmers mit dem Ziel eines dauerhaften Verbleibs im ersten Arbeitsmarkt zu realisieren. Die Integration in ein Beschäftigungsverhältnis muss in Einklang mit dem Reha-Ziel und der festgestellten Behinderungen erfolgen.

Sofern eine nahtlose Anschlussbeschäftigung nicht gesichert ist, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass sich der Teilnehmer spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Qualifizierungsende bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit nach § 38 Abs. 1 SGB III arbeitsuchend meldet. Hierbei sind ggf. Hilfestellungen zu geben.

Dazu hat der Auftragnehmer:

- eine aktive Arbeitsstellenakquise zu betreiben, sofern keine Übernahme im Betrieb erfolgt (bei Übernahmebereitschaft des Betriebs sollte auf eine schriftliche Übernahmeerklärung oder den Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewirkt werden),
- die Teilnehmer im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Der Teilnehmer soll motiviert werden, sich aktiv um eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu bemühen und in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und seine Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen, deren Ausgestaltung er individuell auf den Teilnehmer auszurichten hat:

- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jedem Teilnehmer, so dass er diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per E-Mail/ Internet/ Briefpost und Telefon
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen)
- Aktives Bewerbungstraining zur Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen (dabei grundsätzlich Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining)
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Arbeitsstellensuche (Online-Angebote wie z.B. die JOBBÖRSE der BA, Tagespresse usw.) und Unterbreitung freier Arbeitsstellen
- Vorbereitung auf Testverfahren und Assessment Center
- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und ggf. bundesweiten Arbeitsmarkt
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmer, ggf. unter Einbeziehung von alternativen Berufen/Tätigkeiten
- Sozialpädagogische Begleitung bei der Verarbeitung von Misserfolgen

### Zeitlicher Umfang

Die **Dauer der Module** richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf. In jedem Modul kann die THB einen Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten umfassen. **Eine Verlängerung der Teilnahme ist ausgeschlossen.** Im Bedarfsfall kann nach einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung die THB im gleichen Modul gefördert werden. Der Bedarf kann z. B. erneut auftreten, wenn die THB zum Beginn einer betrieblichen Ausbildung oder betrieblichen Umschulung gefördert wurde und im Bedarfsfall wieder zu einer anstehenden Prüfung. Ebenso kann eine erneute Förderung beim Übergang von abgeschlossener Ausbildung/Umschulung in Arbeit erfolgen.

Der Betreuungsumfang umfasst im gesamten Bewilligungszeitraum mindestens zwei Zeitstunden pro Woche. Bei höherem Unterstützungsbedarf sind bis zu acht Zeitstunden pro Woche möglich.

**Eine Nachbesetzung** freier Teilnehmerplätze bis zum Erreichen der im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Gesamtteilnehmerplatzzahl kann vorgenommen werden bei mindestens einem Monat verbleibender Restlaufzeit des Vertrages.

Unmittelbar mit Zuweisung der Teilnehmer hat der Auftragnehmer die bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung durchzuführen.

Die Teilnahme am Modul 1 endet mit der getroffenen Feststellung zur ausreichenden beruflichen Orientierung im Hinblick auf eine realistische und dauerhaft tragfähige Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsplatzperspektive oder spätestens nach sechs Monaten.

Die Unterstützung im Modul 2 endet mit Aufnahme der betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder Beschäftigung oder spätestens nach sechs Monaten. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall frühzeitig mit dem Bedarfsträger ggf. weitere Unterstützungsbedarfe abzustimmen.

Die Teilnahme am Modul 3 endet mit der Sicherung des Vertragsverhältnisses oder spätestens nach sechs Monaten. Die Entscheidung wird durch die zuständige Beratungsfachkraft des Bedarfsträgers nach Absprache mit dem Teilnehmer und ggf. dem Betrieb getroffen.

### Querschnittsaufgaben für alle Module

Modulübergreifend sind vom Auftragnehmer folgende Aufgaben auszuführen

- Individuelle Förderplanung
- Zusammenarbeit mit dem Betrieb
- Netzwerkarbeit u.a. mit Kooperationspartnern, zuständigen Stellen, Berufsschulen, Betrieben, etc.
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den an der THB beteiligten Personen
- Elternarbeit
- Förderung von IT- und Medienkompetenzen
- Sozialpädagogische und bei Bedarf psychologische Begleitung
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen

### Personaleinsatz

Voraussetzung für den Erfolg der THB ist fachlich qualifiziertes und in der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen erfahrenes Personal. Der individuelle Einsatz der Module und der jeweils individuelle Ansatz jedes Teilnehmers setzt eine hohe Flexibilität des Betreuungspersonals voraus.

Der Personalschlüssel beträgt für alle Module:

- Sozialpädagoge: Teilnehmer = 1 : 8

Der Personaleinsatz bemisst sich grundsätzlich nach der im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Mindestteilnehmerplatzzahl. Sofern der Bedarfsträger bereits ab Vertragsbeginn mehr Teilnehmerplätze als die im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebene Mindestteilnehmerplatzzahl benötigt und er dies dem Auftragnehmer unmittelbar nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vier Wochen vor Vertragsbeginn mitteilt, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das entsprechende Personal hierfür ab Vertragsbeginn zur Verfügung steht.

Bei Zuweisungen oberhalb der Mindestteilnehmerplatzzahl muss der Auftragnehmer die Personalkapazität anpassen, sofern sich nach dem Personalschlüssel ein höherer Personaleinsatz als der Mindestpersonaleinsatz ergibt. Der Auftragnehmer hat die Anpassung der Personalkapazität innerhalb von vier Wochen umzusetzen.

Bei Zuweisungen oberhalb der Gesamtteilnehmerplatzzahl ist das Personal ebenfalls innerhalb von vier Wochen anzupassen.

Um dem Grundsatz der Kontinuität des Personals Rechnung zu tragen, sind für die sozialpädagogische Betreuung zwingend fest angestellte Arbeitnehmer in der Umsetzung des Personalschlüssels der Sozialpädagogen in Bezug auf die Mindestteilnehmerplatzzahl je Maßnahme zu beschäftigen.

Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Minijobs im Sinne § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum festangestellten Personal.

Der Bedarfsträger hat die Möglichkeit **zusätzliche psychologische Begleitung** zu bestellen.

Soweit Honorarkräfte als Psychologen eingesetzt werden, soll eine vertragliche Bindung für die gesamte Maßnahmedauer erfolgen.

### **Infrastruktur**

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräume.

Diese hat der Auftragnehmer bezogen auf die Mindestteilnehmerplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt bzw. den Vertragsbedingungen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung für die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten.

Geeignete **Medien** (insbesondere Beamer oder Overheadprojektor, Flipchart oder Wandtafel) zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte sind vorzuhalten und einzusetzen.

Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

**Barrierefreiheit** ist unter Berücksichtigung der im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Zielgruppe zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch Teilnehmer, die z.B. Rollstuhlfahrer oder schwer gehbehindert bzw. blind oder schwer sehbehindert sind, gemäß den geltenden Vorschriften der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behindertengerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behindertengerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

### **Hinweise für die Maßnahmedurchführung**

Für die Maßnahmedurchführung sind grundsätzlich mindestens acht Teilnehmerplätze vorgesehen.

Die THB kann erstmalig ab dem **01.04.2018** beginnen.

Die Maßnahmeabwicklung bzw. der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt für alle Teilnehmer grundsätzlich elektronisch über eM@w (elektronische Maßnahmeabwicklung).

Ausnahmen zur elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopaket eM@w sowie unter B.1.8.1 der Leistungsbeschreibung geregelt. Der Auftragnehmer wird über diese vertragliche Verpflichtung durch den Auftraggeber entsprechend informiert.

Weitere Informationen – **fachliches Infopaket und technisches Infopaket** – stehen im Internet auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Bildungsanbieter > Träger > eM@w zum Download zur Verfügung. Diese sind zwingend zu beachten.



### Vertragslaufzeit und –umfang

Die Vertragslaufzeit THB umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von 24 Monaten.

Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer um zwei weitere Durchführungen zu verlängern (zweimalige Option).

### Vergütung/Angebotspreis

Der Angebotspreis ist der angebotene Preis je Teilnehmerplatz pro Monat. Mit dem Angebotspreis werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung entstehen (Durchführung der Vorbereitung, der Ausbildungsbegleitung sowie der Nachbetreuung), abgedeckt, dies gilt insbesondere für:

- Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmaterialien inkl. Versendung von Bewerbungsunterlagen) und Reisekosten zur Vorstellung bei Betrieben,
- Verbrauchsmaterialien,
- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel),
- Kosten für eM@w bzw. Versandkosten bei postalischer Datenübermittlung,
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die die Teilnehmer während der Maßnahmedauer verursachen.

Nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind Kosten, die üblicherweise durch den Betrieb aufgrund rechtlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften zu tragen sind. Diese Kosten werden ausschließlich vom Betrieb gezahlt.

Die Vergütung erfolgt für die Mindestteilnehmerplatzzahl teilnehmerplatzbezogen und für weitere Teilnehmer oberhalb der Mindestteilnehmerplatzzahl teilnehmerbezogen.

Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Maßnahmestätte, (im Einzelfall zum Betrieb oder zur Berufsschule) sofern sie im Rahmen der THB anfallen, werden im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung an den Teilnehmer berücksichtigt und sind nicht im Angebotspreis enthalten.

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (z.B. Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers für hör-/sprachbehinderte Teilnehmer) oder behindertenspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen beim Bedarfsträger zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/ Fortsetzung der Maßnahme sind durch den Teilnehmer, ggf. unter Einbeziehung des Auftragnehmers, beim jeweiligen Bedarfsträger zu beantragen.

Ebenfalls können folgende Kosten die mit der THB im unmittelbaren Zusammenhang stehen nach Einzelfallprüfung und Nachweis durch den Bedarfsträger erstattet werden:

- Bei bestimmten Berufen bzw. Berufsbereichen sind die Teilnehmer aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu belehren und ggf. ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und ggf. erforderliche ärztliche Untersuchung ist vor Beginn von Praxistagen, einer betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung und Arbeitsaufnahme vom Auftragnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt.
- Die Kosten für ein aktuelles Führungszeugnis, sofern die Vorlage beim Betrieb erforderlich ist.

### Rahmenvertrag

Die THB wird als Rahmenvertrag ausgestaltet.

Die Gesamtsumme der Teilnehmerplätze wurde vom Bedarfsträger im Rahmen seiner Bedarfsanalyse ermittelt und spiegelt die voraussichtliche Abnahmemenge wider. Der tatsächliche Bedarf kann während der Vertragslaufzeit schwanken. Der Bedarfsträger ist jedoch verpflichtet, für die gesamte Maßnahme die Mindestteilnehmerplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abzunehmen. Die

## Produktinformation Teilhabebegleitung

Mindestteilnehmerplatzzahl beträgt 70 % der Gesamteilnehmerplatzzahl. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist stets auf volle Teilnehmerplätze aufzurunden.

Über die Mindestteilnehmerplatzzahl je Maßnahme hinaus kann der Bedarfsträger bis zur Höhe der Gesamteilnehmerplatzzahl je Maßnahme nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt jederzeit weitere Teilnehmer zuweisen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Zuweisungen von Teilnehmern oberhalb der Mindestteilnehmerplatzzahl je Maßnahme.

Die **Vergütung je Maßnahme** wird für die jeweilige Laufzeit **teilnehmerplatzbezogen für die Mindestteilnehmerplatzzahl** nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt gewährt. Dies gilt auch im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Mindestteilnehmerplätze, sofern diese der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unterbesetzung wird die Vergütung entsprechend gekürzt.

Die **Vergütung** für die zugewiesenen Teilnehmer **oberhalb der Mindestteilnehmerplatzzahl** erfolgt **teilnehmerbezogen**. Maßgeblich für die teilnehmerbezogene Vergütung des jeweiligen Kalendermonats ist die Teilnehmerzahl am letzten Kalendertag dieses Kalendermonats. Die teilnehmerbezogene Vergütung für die zugewiesenen Teilnehmer oberhalb der Mindestteilnehmerplatzzahl erfolgt zu dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt eingetragenen Preis pro Teilnehmerplatz und Monat.

Bei einem entsprechenden **Mehrbedarf** kann der Bedarfsträger im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch weitere Zuweisungen von Teilnehmern die Gesamteilnehmerplatzzahl je Maßnahme um bis zu 20 % überschreiten. Die Mindestteilnehmerplatzzahl je Maßnahme erhöht sich dadurch nicht. Ein darüber hinaus gehender Zusatzbedarf kann im Rahmen einer Nachbestellung in Höhe von bis zu 20 % nach § 47 Abs. 2 UVgO bzw. nach § 130 Abs. 2 GWB realisiert werden. Die Vergütung für die bei einem Mehrbedarf zusätzlich zugewiesenen Teilnehmer erfolgt teilnehmerbezogen entsprechend der vorgenannten Regelungen.

### Flyer

Der Bedarfsträger stellt dem Auftragnehmer kostenlos Flyer für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat für die Flyer jeweils ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmer zu erstellen. Es ist dem Bedarfsträger in print- und elektronischer Form spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung, bei kurzfristigem Beginnstermin, spätestens eine Woche nach Zuschlagserteilung und jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn jedes Optionsjahres zur Verfügung zu stellen. Der Bedarfsträger hat in ausreichendem Umfang die Flyer über den BA Bestellservice (BA-DIS) zu bestellen.

### Sonstiges

**Potentielle Bedarfsträger für dieses Produkt sind die Agenturen für Arbeit.**

Bestellungen für dieses Produkt können über die zuständigen Regionalen Einkaufszentren aufgegeben werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Regionales Einkaufszentrum gerne zur Verfügung.

### Synopse der Paragraphen des SGB IX

SGB IX	
Fassung ab dem 01.01.2018	Fassung bis 31.12.2017
§ 49	§ 33
§ 51	§ 35
§ 219	§ 136